

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 27.02.2024, Az.: 54.5-8823 / Kratz

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen
einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG**

Die Bullenmast Limeshof GbR betreibt eine baurechtlich genehmigte Bullenmastanlage auf Gemarkung Bachenau, Stadt Gundelsheim. Die tierischen Substrate (Gülle und Festmist) aus der Bullenmastanlage sowie aus dem landwirtschaftlichen Betrieb eines Familienangehörigen (Schweine- und Rindermast), insgesamt ca. 15.100 Tonnen pro Jahr (t/a), sollen künftig in einer Anlage verwertet werden, in der die Stoffe biologisch durch anaerobe Vergärung zur Biogaserzeugung behandelt werden. Zur Biogaserzeugung werden darüber hinaus pflanzliche Substrate (nachwachsende Rohstoffe – NawaRo, Futterreste) eingesetzt (ca. 2.725 t/a). Daraus errechnet sich eine tägliche Einbringung dieser Stoffe in Höhe von ca. 48,8 t in den Fermentationsprozess. Jährlich sollen damit ca. 1,51 Millionen Normkubikmeter Rohbiogas erzeugt werden. Die Biogasanlage soll in unmittelbarer Nähe zur Bullenmastanlage auf Flurstück Nummer 3336/1, Gemarkung Bachenau, errichtet und betrieben werden.

Die hierfür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde am 11.05.2023 beantragt. Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einem Fermenter, einem Nachgärbehälter mit Biogasspeicherdach, einem Gärrestlager 1 (bisher Gärrestbehälter der Bullenmastanlage ohne Abdeckung) und einem Gärrestlager 2 (neu), jeweils mit Biogasspeicherdach, einem Zentralgang, einer Fahrsiloanlage (bisher Bestand der Bullenmastanlage), einem Festmistlager und eines Feststoffdosierers an der Stelle, einer Vorgrube (bisher Bestand der Bullenmastanlage), einem Wärmepufferspeicher, einem Betriebsgebäude mit Technikraum sowie Maschinenunterstand und Werkstatt, und zwei Blockheizkraftwerk-Motoren (BHKW) zur Verwertung des erzeugten Biogases. Für die Rückhaltung von Gärresten wird eine Umwallung gebaut.

Die Errichtung und der Betrieb der neuen Biogasanlage unterliegen an sich einer behördlichen standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit (i. V. m.) Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.2, 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG. Das Vorhaben selbst ist nach §§ 1, 2 i. V. m. Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2, 9.36 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) im vereinfachten Verfahren (§ 19 Abs. 1 BImSchG) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Zwar wird in den Antragsunterlagen ausgeführt, dass im Jahresmittel ca. 48,8 Tonnen pro Tag (t/d) Einsatzstoffe zur Erzeugung von Biogas eingebracht werden. Um eine optimale Anlagenführung mit möglichst geringen Umweltauswirkungen zu erreichen, ist in der Praxis eine Nachführung unterschiedlicher Einsatzstoffe nicht auszuschließen. Daher sind gelegentliche Überschreitungen der Tageseinsatzmenge möglich. Vorsorglich wird daher im Benehmen mit der Bullenmast Limeshof GbR durch das Regierungspräsidium Stuttgart das Vorhaben nach den Kriterien für eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt, weil eine Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag erreicht werden kann. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die geplante Biogasanlage befindet sich im Außenbereich. Das Vorhaben ist im Norden, Osten und Westen von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen großräumig umgeben. Angrenzend befindet sich südlich auf dem Flurstück 3336 der bestehende landwirtschaftliche Betrieb (Schweinemast und Nebeneinrichtungen wie Maschinenhalle) eines Familienangehörigen, westlich davon die Bullenmastanlage des Vorhabenträgers. Darüber hinaus grenzt der Wasserhochbehälter der Stadt Gundelsheim auf dem Flurstück 3335 im Westen direkt an. Die Verkehrserschließung des Vorhabens erfolgt ebenfalls im Westen über die K2033 zwischen den Ortsteilen Bachenau und Tiefenbach. Ca. 600 Meter (m) entfernt von dem Vorhaben liegt in östlicher Richtung ein Sportplatz der Sportfreunde Tiefenbach. Die der Biogasanlage am nächsten liegende Wohnbebauung befindet sich in Tiefenbach, etwa 740 m südwestlich von Tiefenbach. Der Ortsrand von Bachenau ist ca. ein Kilometer entfernt.

Das Vorhaben kann sich im bestimmungsgemäßen Betrieb auf die nähere und weitere Umgebung auswirken:

Luft

Die Grenzwerte für Luftschadstoffe für den BHKW-Betrieb nach den Vorgaben der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) und der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) werden unterschritten, weil ein modernes System mit zwei Gas-Otto-Motoren, einer Biogasaufbereitungsanlage mit Aktivkohle und einem Oxidationskatalysator verbaut wird.

Am angedachten Standort besteht bereits eine Vorbelastung durch die Schweine- und Rinderhaltung. Beim Betrieb der Fahriloanlage, dem Festmistlager, der Biogasspeicherdächer, dem Betrieb der BHKW-Anlage sowie der Vorrube ist zwar mit weiteren Geruchsemissionen zu rechnen. Der Immissionswert von 15 % der Jahresstunden im Fall von Geruchsmissionen für Dorfgebiete (vgl. Anhang 7 TA-Luft) wird auf fast allen Beurteilungsflächen in Bachenau und Tiefenbach jedoch deutlich unterschritten. Lediglich im nördlichen Teil von Tiefenbach wird auf der Beurteilungsfläche, auf der sich auch eine Althofstelle einer aktiven Tierhaltung befindet, der Immissionswert überschritten. Da die berechnete Gesamtzusatzbelastung durch die Biogasanlage auf dieser Beurteilungsfläche unter 2 % der Jahresstunden beträgt, führt die Anlage im Planzustand in diesem Bereich nicht zu einem relevanten Beitrag an Immissionen. Dies gilt auch für den Kaltluftabzug in Richtung Bachenau.

Die anfallenden Gärreste, die auf den Feldern ausgebracht werden, sind zudem gerucharm und reduzieren gegenüber frisch ausgebrachter Gülle die wahrnehmbare Geruchsintensität beachtlich.

Lärm

Durch den Betrieb der beantragten Biogasanlage kommt es zu zusätzlichen Lärmemissionen. Zum einen werden diese insbesondere durch den Betrieb der Motorenanlage und den Fahrverkehr auf der Biogasanlage selbst (z. B. Radlader beim Einbringen von Silage in den Feststoffeintrag) verursacht. Andererseits erhöhen sich die Verkehrsbewegungen aus Anlass der Anlieferung oder der Abholung von Gülle, Mist und nachwachsenden Rohstoffen bzw. Gärrest. Das Vorhaben liegt etwa 740 m zur nächsten Wohnbebauung der Gemeinde Tiefenbach entfernt. Mit wahrnehmbaren, nachteiligen Auswirkungen ist nicht zu rechnen, da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mehr als 10 db(A) unterschritten werden.

Das erwartete gesteigerte Verkehrsaufkommen zu und von der Biogasanlage, insbesondere während der Erntezeit und in Düngezeiten, sowie auf der Biogasanlage selbst wurde im Lärmgutachten berücksichtigt.

Es sind somit keine relevanten Lärmimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung zu besorgen.

Wasser

Aufgrund der weiteren Bodenversiegelung wird der natürliche Wasserabfluss umverteilt. Durch Ableitung des unverschmutzten Niederschlagswasser über ein Absetz-/ Rückhalte-

becken und einem Entwässerungsgraben in den Tiefenbach ist beim Vorhaben mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen, sofern die Vorgaben aus der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamts Heilbronn beachtet werden. Es erfolgt eine Verwendung von bauartzugelassenen Abwasseranlagen und Havariemaßnahmen.

Im Falle einer kompletten Behälterhavarie können die Stoffe innerhalb der Umwallung der Biogasanlage zurückgehalten werden. Eine Verbindung zur plangemäßen Entwässerung der Biogasanlage wird durch organisatorische und technische Maßnahmen ausgeschlossen.

Grundwasser wird durch die geplanten Bauten nicht erschlossen. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den angrenzenden Wasserhochbehälter und auf das Trinkwasser können ausgeschlossen werden.

Dem Gewässerschutz ist durch Maßnahmen nach den einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben und der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik Rechnung getragen.

Landschafts- und Naturschutz

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, oder weitere nach Bundesnaturschutzgesetz schützenswerte Objekte mit Ausnahme von nach § 30 BNatSchG ausgewiesenen Biotopen sind nicht in der näheren Umgebung von 1000 m im Umkreis der Biogasanlage.

Durch den bestehenden Gebäudebestand (Tretmiststall, Fahrsiloanlage mit Wendepalte, Vorgrube, Güllelager) ist die Landschaft bereits vorbelastet. In der Nähe befindet sich ein Kompostsammelplatz der Stadt Gundelsheim. Durch die Angliederung der Biogasanlage ist eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten, insbesondere durch die Gasspeicherdächer und den Wärmepufferspeicher. Der Eingriff wird durch Begrünungsmaßnahmen vor Ort reduziert und durch im Wesentlichen Bodenverbesserungsmaßnahmen sowie Aufwertung von Flächen zu mageren Flachlandmähwiesen und hochwertigen Streuobstwiesen ausgeglichen.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage wird die Landschaft nicht in einem unerträglichen Ausmaß eingeschränkt.

Im Falle des Abbrands einer Gaswolke sind keine irreversiblen Schäden an den ab einer Entfernung von ca. 80 m zum nächsten gaslagernden Behälter gelegenen Biotopen zu befürchten.

Im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse wurde festgestellt, dass durch den Wegfall von Ackerflächen für das Vorhaben die geschützten Vogelarten Feldlerche und Grauammer betroffen sein können. Ein Vorkommen von anderen Tier-, Vogel- und Amphibienarten, die eine Abfrage im Informationssystem Zielarten-Konzept Baden-Württemberg mit der Habitatstruktur „Lehmäcker“ ergab, ist im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht zu erwarten. Dies liegt an der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Bereichs. Es ist dennoch zu prognostizieren, dass aufgrund der Nutzung der Hochebene mit vielen unterschiedlich bewirtschafteten Ackerflächen die Feldlerche und die Grauammer noch genügend Ausweichflächen als Bruthabitat annehmen werden.

Andere, in der Nähe gelegene Biotope sind hinsichtlich des Artenschutzes nicht bedeutsam eingestuft; in sie wird weder unmittelbar durch den Bau oder den Betrieb der Biogasanlage noch im Fall eines unerwarteten Ereignisses auf der Biogasanlage eingegriffen.

Es wird im Zuge der geplanten Erweiterung unversiegelte Fläche überbaut. Der Eingriff wird durch ein vorhandenes Ausgleichsflächenkonzept kompensiert.

Brand- und Explosionsgefahr

Besondere örtliche Gegebenheiten in Bezug auf die Biogaslagerung (Biogas ist ein hochentzündlicher Stoff) wie Naturschutz- oder Siedlungsflächen, Verkehrsflächen oder andere öffentliche Nutzungen, durch die eine größere Anzahl von Menschen von einer Gas- oder Wärmefreisetzung durch Entzündung betroffen sein könnten, sind nicht gegeben.

Durch Maßnahmen nach dem Stand der Sicherheitstechnik wird Gefahren entgegengewirkt. Explosionsschutzzonen und ausreichende brandschutztechnische Maßnahmen werden eingerichtet. Eine dauerhafte dichte Ausführung und die Verwendung von Werkstoffen nach der DIN-Vorschrift reduzieren das Risiko von Austreten von Einsatzstoffen und Endprodukten. Die Biogasanlage ist mit einer Prozessleittechnik ausgestattet, welche sämtliche Betriebsparameter überwacht.

Die Kreisstraße K2033 ist gegen die Auswirkungen eines Störfalles, wie etwa eine Explosion von Biogas in einem Gärrestbehälter, weitestgehend durch bauliche Anlagen abgeschirmt bzw. nicht in Reichweite des Abbrandes.

Abfall und Klimaschutz

Es fallen im Wesentlichen nur Abfälle durch den Betrieb der Motorenanlage an. Diese Abfälle, z. B. Altöl, verschmutzte Lappen, Verpackungsmaterial, werden durch zugelassene Fachbetriebe ordnungsgemäß entsorgt.

Zur klima- und geruchsneutralen Entsorgung von überschüssigem Biogas ist eine Notgasfackel installiert. Im Übrigen wird die Anlage technisch dicht ausgeführt. Bei wöchentlichen Kontrollgängen wird der Gasschlupf durch vor Ort vorgehaltene Messgeräte überprüft, um ein Entweichen von methanhaltigem Biogas in die Atmosphäre gering zu halten.

Für die anderen, in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgütern sind weder bauzeitlich noch dauerhaft Auswirkungen zu befürchten.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Gez. Jürgen Rothe